



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 127/2024
vom 14. November 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 8138**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 205 des Gesetzes vom 7. Juni 2023 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 und zur Festlegung verschiedener Insolvenzbestimmungen », erhoben von der « Coges » AG und der « Sociaal Bureau Easypay – Bureau Social Easypay » GmbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Januar 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Januar 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 205 des Gesetzes vom 7. Juni 2023 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 und zur Festlegung verschiedener Insolvenzbestimmungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juli 2023): die « Coges » AG und die « Sociaal Bureau Easypay – Bureau Social Easypay » GmbH, unterstützt und vertreten durch RA Benoît Cambier und RA Antoine Herinckx, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Evrard de Lophem, RA Sébastien Depré und RA Germain Haumont, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. Juni 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 17. Juli 2024 den Sitzungstermin auf den 25. September 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. September 2024

- erschienen
- . RA Benoit Cambier und RA Antoine Herinckx, für die klagenden Parteien,
- . RA Evrard de Lophem, ebenfalls *loco* RA Germain Haumont, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman Bericht erstattet
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 205 des Gesetzes vom 7. Juni 2023 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 und zur Festlegung verschiedener Insolvenzbestimmungen »

(nachstehend: Gesetz vom 7. Juni 2023). Diese Bestimmung dehnt auf die Erbringer von Sozialdienstleistungen, die nicht als Sozialsekretariate zugelassen sind (nachstehend: Erbringer von Sozialdienstleistungen), die Verpflichtung aus, im Fall eines Konkursgeständnisses eines Unternehmens dem Konkursverwalter unentgeltlich die letzten Sozialdokumente in Bezug auf die Arbeitnehmer und die Austrittsdokumente, die den Arbeitnehmern auszuhändigen sind, auszustellen. Diese in Artikel XX.103 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehene Verpflichtung galt bereits zuvor für zugelassene Sozialsekretariate.

B.2. Die Erbringer von Sozialdienstleistungen und die zugelassenen Sozialsekretariate sind die zwei Arten von Bevollmächtigten, die die Arbeitgeber im Rahmen ihrer sozialen Verwaltung bestimmen können. Im Unterschied zu den Erbringern von Sozialdienstleistungen haben die zugelassenen Sozialsekretariate aufgrund ihrer Zulassung das ausschließliche Recht, die von den angeschlossenen Arbeitgebern geschuldeten Sozialbeiträge einzuziehen und sie an das LASS zu zahlen.

Artikel 31^{ter} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » bestimmt:

« § 1. Die Arbeitgeber können einen Bevollmächtigten im Rahmen ihrer sozialen Verwaltung bestimmen.

§ 2. Es bestehen zwei Arten Bevollmächtigte:

1. Die Erbringer von Sozialdienstleistungen sind Bevollmächtigte, die im Namen und für Rechnung von Arbeitgebern Formalitäten in Sachen soziale Sicherheit, die diese Arbeitgeber gegenüber den Einrichtungen für soziale Sicherheit einhalten müssen, in direkter Beziehung zu diesen Einrichtungen für soziale Sicherheit erfüllen.

Innerhalb der Grenzen des mit dem Arbeitgeber abgeschlossenen Mandats sind sie damit beauftragt, die Arbeitgeber in deren Beziehungen zu den Einrichtungen, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt sind, zu begleiten und sie in diesem Rahmen zu informieren,

2. die zugelassenen Sozialsekretariate, wie sie in Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt sind.

§ 3. Der Bevollmächtigte erhält zur Erfüllung der Formalitäten in Sachen soziale Sicherheit für seine angeschlossenen Arbeitgeber einen Zugang zum elektronischen Netz der sozialen Sicherheit, sofern:

1. er sich bei den Diensten des Landesamtes für soziale Sicherheit ordnungsgemäß identifiziert,

2. er die Anweisungen der betreffenden Verwaltungen befolgt,

3. er auf Antrag der zuständigen Verwaltungen gemäß alle für die Überwachung der Anwendung der Sozialgesetze notwendigen Auskünfte erteilt oder Unterlagen übermittelt, sofern diese Auskünfte oder Unterlagen für die Ausführung der Aufträge des Bevollmächtigten notwendig sind,

4. er das Landesamt für soziale Sicherheit binnen fünfzehn Tagen nach dem Ereignis von der Kündigung oder der Streichung eines Arbeitgebers in Kenntnis setzt ».

Artikel 27 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » bestimmt:

« § 1. Zugelassene Sozialsekretariate sind Erbringer von Sozialdienstleistungen, wie sie in Artikel 31^{ter} § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnt sind, die aufgrund ihrer Zulassung Sozialbeiträge von ihren angeschlossenen Arbeitgebern zwecks Zahlung an die mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragen Einrichtungen einziehen.

§ 2. Der König legt die Bedingungen fest, unter denen der für die Sozialen Angelegenheiten zuständige Minister Sozialsekretariate von Arbeitgebern zulassen kann, damit sie in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte ihrer Angeschlossenen die durch vorliegendes Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen. Er bestimmt ihre Rechte und Pflichten.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Arbeitgeberkategorien, die Er bestimmt, eine finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Mitgliedschaft in einem zugelassenen Sozialsekretariat gewähren, deren Höhe, Gewährungsbedingungen und -modalitäten Er bestimmt.

Die Betriebsrevisoren der Sozialsekretariate erstatten dem für die Sozialen Angelegenheiten zuständigen Minister und dem Landesamt für soziale Sicherheit binnen sechzig Tagen nach der satzungsgemäßen Billigung des Jahresberichts schriftlich Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, insbesondere in Bezug auf den vom König bestimmten Kontenplan.

Die Benutzung der Bezeichnung ‘ Sozialsekretariat ’ ist ausschließlich den Bevollmächtigten vorbehalten, die gemäß den vom König festgelegten Bestimmungen als Sozialsekretariat zugelassen sind.

Die Zulassung verleiht dem Sozialsekretariat das ausschließliche Recht, die von den angeschlossenen Arbeitgebern geschuldeten Beiträge einzuziehen, und zwar ausschließlich auf bargeldlose Weise, und sie an das Landesamt für soziale Sicherheit zu zahlen.

In Ermangelung dieser spezifischen Zulassung ist es einem wie in Artikel 31^{ter} § 2 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Erbringer von Sozialdienstleistungen verboten, die Einziehung von Beiträgen vorzunehmen ».

Die Artikel 44 bis 51 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 « zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » (nachstehend: königlicher Erlass vom 28. November 1969) regeln die Bedingungen für die Zulassung, die Pflichten und Rechte der Sozialsekretariate. Zu den Pflichten der Sozialsekretariate gehört die Verpflichtung, « für jeden der angeschlossenen Arbeitgeber eine vollständige Akte in Bezug auf die Anwendung der Sozialgesetze für das gesamte Personal der angeschlossenen Arbeitgeber an einem Ort in Belgien zu erstellen und zu führen » (Artikel 48 § 1 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969). Diese Verpflichtung gilt auch für die Erbringer von Sozialdienstleistungen (Artikel 53/3 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969).

B.3.1. In der vor seiner Abänderung durch Artikel 205 des Gesetzes vom 7. Juni 2023 anwendbaren Fassung bestimmte Artikel XX.103 des Wirtschaftsgesetzbuches:

« Der Schuldner fügt seinem Geständnis auf dieselbe Weise Folgendes bei:

1. die Bilanz seiner Geschäfte oder ein Schreiben mit den Gründen, weshalb er die Bilanz nicht hinterlegen kann,

2. eine Bilanz mit dem in Buch III Titel 3 Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnten Stand der Aktiva und Passiva und die Auflistung und Bewertung aller beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners, den Stand der Forderungen und Schulden, eine Gewinn- und Verlusttabelle, die letzte ordnungsgemäß abgeschlossene Ergebnisrechnung und eine Ausgabentabelle; sie muss vom Schuldner für richtig bescheinigt, datiert und unterzeichnet sein,

3. Angaben zu dem Ort, an dem die Buchhaltung befindlich ist, gegebenenfalls mit der Angabe, dass sie von Dritten geführt wird; in diesem Fall Kontaktdaten dieser Dritten und Mittel, um Zugang zu dieser Buchhaltung zu erhalten,

4. sofern der Schuldner Personal beschäftigt oder in den letzten achtzehn Monaten beschäftigt hat, das Personalregister, das in Artikel 4 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente vorgesehene individuelle Konto des vergangenen und des laufenden Kalenderjahres, Angaben über das Sozialsekretariat und die Sozialkassen, denen das Unternehmen angeschlossen ist, Identität der Mitglieder des Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und der Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung und gegebenenfalls den Zugriffscode, der dem Unternehmen vom Landesamt für soziale Sicherheit zugeteilt worden ist und Einsicht in das elektronische Personalregister und Zugriff auf die anderen erforderlichen Identifizierungsdaten erlaubt,

5. eine Liste mit Namen und Adresse der Kunden und Lieferanten,
6. eine Liste mit Namen und Adresse der natürlichen Personen, die für das Unternehmen unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben,
7. eine Liste der Gesellschafter, wenn der Schuldner ein in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe c) des vorliegenden Buches erwähntes Unternehmen ist oder eine juristische Person, deren Gesellschafter unbeschränkt haften, und Nachweis, dass die Gesellschafter unterrichtet worden sind.

Der Schuldner achtet bei der Hinterlegung der Schriftstücke auf die Einhaltung seines Berufsgeheimnisses.

Ist es dem Unternehmen unmöglich, seinem Geständnis die individuellen Konten und gegebenenfalls den vom Landesamt für soziale Sicherheit an die Arbeitgeber zugeteilten Zugriffscode, die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnt sind, beizufügen, übernimmt das Sozialsekretariat, dem das Unternehmen angeschlossen war, unverzüglich und unentgeltlich diese Verpflichtungen auf einfachen Antrag der Konkursverwalter. Das Sozialsekretariat stellt dem Konkursverwalter auf dessen Antrag hin unentgeltlich die letzten Sozialdokumente in Bezug auf die Arbeitnehmer und die Austrittsdokumente aus, die den Arbeitnehmern auszuhändigen sind.

Nach Hinterlegung im Register erhält der Anmelder eine Empfangsbestätigung.

Die Hinterlegung im Register jeglicher anderen Schriftstücke in Bezug auf den Konkurs wird auf dieselbe Weise festgestellt, ohne das erneut eine Hinterlegungsurkunde zu erstellen wäre ».

B.3.2. Der angefochtene Artikel 205 des Gesetzes vom 7. Juni 2023 bestimmt:

« À l'article XX.103, alinéa 3, du même Code, inséré par la loi du 11 août 2017, les mots ' Le secrétariat social fournit au curateur gratuitement et sur sa demande, ' sont remplacés par les mots ' Le secrétariat social ou le prestataire de services sociaux fournissent gratuitement au curateur sur sa simple demande, ' ».

Die Artikel 272 und 273 des Gesetzes vom 7. Juni 2023 bestimmen:

« Art. 272. Les dispositions de la présente loi s'appliquent aux procédures d'insolvabilité ouvertes à partir de l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 273. La présente loi entre en vigueur le 1er septembre 2023 ».

B.3.3. Artikel XX.132 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« Die Konkursverwalter arbeiten aktiv und vorrangig an der Feststellung des Betrags der Forderungen mit, die von den Arbeitnehmern des in Konkurs geratenen Unternehmens angemeldet werden ».

Artikel XX.135 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« Der Abschluss des Konkursverfahrens wegen unzureichender Aktiva kann nur ausgesprochen werden, wenn festgestellt wird, dass die Konkursverwalter alles in ihrer Macht stehende getan haben, um den Arbeitnehmern die gesetzlich vorgesehenen Sozialdokumente auszuhändigen ».

B.4.1. Die in Artikel XX.103 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehene Verpflichtung geht auf das Gesetz vom 15. Juli 2005 « zur Ergänzung der Artikel 10 und 46 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 » zurück. Durch dieses Gesetz wurde in Artikel 10 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 der folgende Absatz eingefügt:

« Ist es dem Kaufmann unmöglich, seinem Geständnis die individuellen Konten und gegebenenfalls den vom Landesamt für soziale Sicherheit an die Arbeitgeber zugeteilten Zugriffscode, die in Absatz 1 Nr. 3 des vorliegenden Artikels erwähnt sind, beizufügen, übernimmt das Sozialsekretariat, dem der Kaufmann angeschlossen war, unverzüglich und kostenlos diese Verpflichtungen auf einfachen Antrag der Konkursverwalter ».

Der Abänderungsantrag, der dieser Bestimmung zugrunde lag und der nach der Anhörung eines Sachverständigen eingebracht wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1541/005, SS. 18-19), wurde folgendermaßen gerechtfertigt:

« La loi-programme du 8 avril 2003 (*Moniteur belge* du 17 avril 2003) a instauré l'obligation pour le commerçant de joindre les 'comptes individuels' à son aveu.

Dans la pratique, cette disposition est malheureusement restée lettre morte.

Presque toutes les entreprises sont affiliées à un secrétariat social agréé et le commerçant part dès lors du principe que le secrétariat social fournira les comptes individuels au curateur, sur simple demande de celui-ci.

Il n'est pas exceptionnel qu'un curateur doive attendre plusieurs mois avant d'être en possession des comptes individuels nécessaires de l'année de la déclaration de la faillite et de l'année précédente.

Des sommes considérables sont souvent réclamées pour la délivrance des comptes individuels, ce qui incite les secrétariats sociaux à essayer de recouvrer les frais d'administration en retard auprès du curateur. Tous les secrétariats sociaux peuvent, sur simple demande, imprimer ou transmettre par courrier électronique les comptes individuels des dernières années, sans que cela occasionne de frais importants.

Ces comptes individuels sont indispensables pour pouvoir délivrer des formulaires C4 et d'autres documents sociaux aux travailleurs licenciés, et pour vérifier ou rectifier leurs créances.

Il est dès lors recommandé d'imposer aux secrétariats sociaux l'obligation légale de mettre à la disposition du curateur, à court terme et gratuitement, les comptes individuels et les codes octroyés à l'employeur par l'ONSS » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1541/002, S. 2).

Bei den Erörterungen im Ausschuss kam es zu dieser Bestimmung auch zu dem folgenden Austausch:

« [Un membre] ne voit pas d'objection à ce que l'on complète l'article 10, comme le suggère [l'expert]. À l'argument selon lequel les secrétariats sociaux facturent des coûts exagérés pour la mise à disposition des données du compte individuel, on peut opposer que cette formalité entraîne des coûts administratifs pour les secrétariats sociaux.

[L'expert] estime qu'ils essaient, de cette manière, de récupérer une partie des arriérés de frais de gestion. Il suffit qu'ils demandent une garantie à l'employeur, ce que font d'ailleurs beaucoup de secrétariats sociaux.

[Un autre orateur] souligne que la loi sur les faillites dispose que les curateurs, même en cas de faillite sans le moindre actif, ne peuvent clôturer celle-ci qu'après la délivrance des documents sociaux. Cette règle pourrait servir de fondement à une éventuelle obligation » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1541/005, S. 19);

« [Un membre] présente un amendement (n° 1, DOC 51 1541/002) tendant à modifier l'article 10 de la loi du 8 août 1997 sur les faillites. L'amendement permet aux curateurs d'avoir plus rapidement accès aux comptes individuels et au registre électronique du personnel sur la base desquels ils peuvent délivrer les formulaires C4 ainsi que d'autres documents sociaux aux travailleurs licenciés.

[Un deuxième membre] souligne que cet amendement remédie à un problème pratique fréquent. Il est extrêmement important que les travailleurs licenciés disposent le plus rapidement possible des documents sociaux requis afin de pouvoir solliciter le bénéfice des allocations de chômage et de se présenter à nouveau sur le marché de l'emploi.

[Une troisième membre] s'interroge sur l'opportunité d'une initiative législative en la matière, dès lors que les curateurs ont accès à DIMONA et à la Banque-Carrefour des entreprises et peuvent ainsi obtenir les informations nécessaires sur simple demande. Selon l'intervenante, il n'est pas apparu, au cours des auditions, que l'obtention d'informations posait des problèmes aux curateurs.

[Le deuxième membre] doute que la Banque-Carrefour des entreprises mette des comptes individuels à la disposition des curateurs. Selon lui, il est bel et bien ressorti des auditions que les secrétariats sociaux sont très réticents à mettre des comptes individuels à disposition » (ebenda, S. 22);

« La commission prend ensuite connaissance de la note légistique du service juridique de la Chambre concernant le projet de texte adopté de la proposition de loi visant à compléter les articles 10 et 46 de la loi du 8 août 1997 sur les faillites.

[...]

En vertu du contenu du nouvel alinéa 3 de l'article 10, l'insertion des mots '*tant celui de l'année civile en cours que celui de l'année civile écoulée*' a pour conséquence que le secrétariat social ne prendra immédiatement et gratuitement en charge que les obligations du commerçant afférentes à ces années.

[Un membre] ayant demandé si l'on avait tenu compte de la possibilité que la liquidation d'une faillite dure plusieurs années, [une autre membre] explique que la limitation à deux années correspond à un choix des auteurs de l'amendement n° 1 » (ebenda, S. 28).

B.4.2. Bei der Einfügung von Buch XX in das Wirtschaftsgesetzbuch durch das Gesetz vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX 'Insolvenz von Unternehmen' in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 11. August 2017) wurde Artikel XX.103 des Wirtschaftsgesetzbuches kommentiert wie folgt:

« Cet article reprend en grande partie les dispositions de l'article 10 de la loi sur les faillites. Quelques modifications sont néanmoins apportées au système. Les renvois aux règles comptables sont actualisés; la manière dont le secrétariat social apporte son assistance est également détaillée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, S. 81).

B.4.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Juni 2023 wurde Artikel 205 dieses Gesetzes kommentiert wie folgt:

« Actuellement, l'article XX.103, troisième alinéa, dernière phrase du CDE stipule que le secrétariat social doit, à la demande du curateur, fournir gratuitement les derniers documents sociaux relatifs aux salariés, ainsi que les documents requis en cas de retrait de l'entreprise. La loi du 29 juin 1981 établissant les principes généraux de la sécurité sociale des travailleurs salariés fait une distinction entre les prestataires de services sociaux d'une part et les secrétariats sociaux agréés d'autre part.

Dans la mesure où l'article XX.103, troisième alinéa, dernière phrase, du CDE n'est donc actuellement applicable qu'aux secrétariats sociaux, les prestataires de services sociaux doivent également fournir les documents en question sur simple demande du curateur.

Le système ne peut être efficace que s'il est prévu que les derniers bulletins de salaire sont délivrés gratuitement dans les mêmes conditions.

Il est en effet impossible d'établir les ' documents de sortie ' si toutes les prestations n'ont pas été comptabilisées » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3231/001, S. 83).

Aus der den Vorarbeiten beigefügten Entsprechungstabelle geht hervor, dass Artikel 205 des Gesetzes vom 7. Juni 2023 keine Bestimmung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 « über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) umsetzt (ebenda, S. 373).

Zur Hauptsache

B.5. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 205 des Gesetzes vom 7. Juni 2023 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung), gegen Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) (Recht auf Achtung des Eigentums), gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung (Recht auf gerechte Entlohnung) und gegen Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Artikel II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches (Unternehmensfreiheit).

Die klagenden Parteien machen erstens geltend, dass die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Erbringern von Sozialdienstleistungen und andererseits den anderen Akteuren eines Konkurses, das heißt dem Konkursverwalter, den anderen in Artikel I.23 Nr. 7 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Liquidationsbearbeitern und den Vertragspartnern des in Konkurs gegangenen Unternehmens, für die der Konkursverwalter beschließt, die laufenden Verträge weiter auszuführen, führe. Sie bemängeln,

dass die Erbringer von Sozialdienstleistungen die in Artikel XX.103 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Dokumente unentgeltlich ausstellen müssen, während die anderen Akteure des Konkurses für ihre Leistungen eine Vergütung erhalten.

Zweitens führen die klagenden Parteien ebenfalls an, dass die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Erbringern von Sozialdienstleistungen führe, je nachdem, ob sie die in Artikel XX.103 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Leistungen im Rahmen eines Konkurses erbrächten oder ob sie dieselben Leistungen nicht im Rahmen eines Konkurses erbrächten. Sie bemängeln, dass die Erbringer von Sozialdienstleistungen nur im zweiten Fall eine Vergütung erhalten.

Schließlich machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Unternehmensfreiheit und das Eigentumsrecht verstößt. Sie führen auch an, dass die angefochtene Bestimmung, was das Recht auf eine gerechte Entlohnung betreffe, ohne vernünftige Rechtfertigung das von den geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringere.

B.6. Der Gerichtshof prüft zunächst, ob die angefochtene Bestimmung, insofern sie zu den beiden in B.5 erwähnten Behandlungsunterschieden führt, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet ist, verstößt.

B.7. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Inanspruchnahme der Rechte und Freiheiten, die in dieser Konvention und ihren Zusatzprotokollen angeführt sind.

Im vorliegenden Fall fügt diese Bestimmung den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nichts hinzu.

B.8. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9.1. Ersetzt durch das Gesetz vom 7. Juni 2023 definiert Artikel I.23 Nr. 7 des Wirtschaftsgesetzbuches den « Liquidationsbearbeiter » wie folgt:

« Les définitions suivantes sont applicables au livre XX :

[...]

7° praticien de la liquidation: un mandataire de justice dont la fonction, y compris à titre intérimaire, consiste à, exercer une ou plusieurs des tâches suivantes :

- i) vérifier et admettre les créances soumises dans le cadre d'une procédure d'insolvabilité;
- ii) représenter l'intérêt collectif des créanciers;
- iii) administrer, en tout ou en partie, les actifs dont le débiteur est dessaisi;
- iv) liquider les actifs visés au point iii) et le cas échéant, de répartir le produit entre les créanciers; ou
- v) surveiller la gestion des affaires du débiteur ».

Dieser Begriff ersetzt den des « Insolvenzbearbeiters », der früher im zweiten Artikel I.22 Nr. 7 des Wirtschaftsgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 11. August 2017 eingefügten Fassung definiert war.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Juni 2023 heißt es diesbezüglich:

« - au 7° : il s'agit d'une adaptation technique (mise en conformité de la terminologie); afin d'éviter toute équivoque, le terme de praticien de la liquidation est utilisé pour qualifier la notion européenne de ' praticien de l'insolvabilité '. La notion est plus large que celle de curateur qui ne concerne que les faillites et est en opposition avec la notion ' le praticien de la réorganisation ';

[...]

Le Livre XX connaît donc un certain nombre d'agents qui sont tous des mandataires judiciaires, certains étant surtout concernés par la réorganisation de l'entreprise et d'autres par

sa liquidation. Les premiers seront qualifiés de ‘ praticiens de la réorganisation ’, les seconds de ‘ praticiens de la liquidation ’.

[...]

Bien que les praticiens de la réorganisation et les praticiens de la liquidation effectuent des tâches différentes, il est précisé que :

[...]

- le curateur, le mandataire chargé du transfert de l’entreprise, le liquidateur, l’administrateur provisoire visé à l’article XX.32 sont des praticiens de la liquidation » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3231/001, SS. 12-13).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. August 2017 hieß es unter anderem:

« La définition de praticien de l’insolvabilité, est aussi tirée du Règlement insolvabilité mais elle a une portée plus restreinte, car le Règlement 2015/848 a un champ d’application plus large. Ce dernier étant applicable au règlement collectif de dettes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, S. 23).

Der europäische Begriff des « Verwalters » [« praticien de l’insolvabilité »], auf den in den vorerwähnten Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Juni 2023 und zum Gesetz vom 11. August 2017 Bezug genommen wird, ist der Begriff, der in Artikel 2 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 « über Insolvenzverfahren (Neufassung) » definiert ist und der sich nach Anhang B dieser Verordnung in Bezug auf Belgien auf den Konkursverwalter, den gerichtlichen Bevollmächtigten, den Schuldenvermittler, den Liquidator und den vorläufigen Verwalter bezieht.

B.9.2. In Bezug auf die Vergütung des Konkursverwalters und der anderen in Artikel I.23 Nr. 7 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Liquidationsbearbeiter bestimmt Artikel XX.20 §§ 3 bis 5 desselben Gesetzbuches:

« § 3. Kosten und Honorare der Konkursverwalter werden je nach Umfang und Schwierigkeit ihres Auftrags in der Form einer Vergütung bestimmt, die im Verhältnis zu den verwerteten Aktiva steht, wobei gegebenenfalls der für die Erfüllung ihrer Leistungen erforderliche Zeitaufwand berücksichtigt wird

Kosten und Honorare anderer Insolvenzbearbeiter werden je nach Umfang und Schwierigkeit ihres Auftrags und aufgrund des für die Erfüllung ihrer Leistungen erforderlichen Zeitaufwands bestimmt, wobei gegebenenfalls der Wert der Aktiva berücksichtigt wird

Der König bestimmt Regeln und die Gebührenordnung für die Festlegung der Honorare der Konkursverwalter und bestimmt die Grundlagen für die Vergütung der Insolvenzbearbeiter

§ 4. Der König kann auch bestimmen, welche Kosten separat vergütet werden und auf welche Weise sie festgesetzt werden.

Jedem Honorarantrag wird eine ausführliche Auflistung der zu vergütenden Leistungen beigelegt.

Jedem Antrag auf Kostenerstattung werden die entsprechenden Belege beigelegt.

Reichen die Aktiva nicht aus, um die Kosten der Konkursverwaltung und -liquidation zu decken, wird dem Konkursverwalter eine Pauschalvergütung zuerkannt, deren jährlich zu indexierender Betrag vom König festgelegt wird.

§ 5. Auf Antrag der Konkursverwalter und auf gleichlautende Stellungnahme des Konkursrichters kann das Gericht dem Konkursverwalter erlauben, Kostenerstattungen und Honorarvorschüsse einzubehalten, deren Höhe das Gericht festlegt. Außer unter besonderen Umständen darf die Gesamtsumme der Kosten- und Honorarvorschüsse drei Viertel des Betrags nicht überschreiten, der nach den vom König bestimmten Vergütungsregeln festgelegt wird. In keinem Fall darf ein Honorarvorschuss festgesetzt werden, wenn Konkursverwalter die in Artikel XX.130 vorgesehenen Berichte nicht im Register hinterlegen.

Das Gericht kann Kostenerstattungen und Honorarvorschüsse auf Antrag anderer Insolvenzbearbeiter gewähren ».

Die Ausführung dieser Bestimmung ist Gegenstand des königlichen Erlasses vom 26. April 2018 « zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung für die Bestimmung der Kosten und Honorare der Insolvenzbearbeiter ».

B.10. Was die Vertragspartner des in Konkurs gegangenen Unternehmens, für die der Konkursverwalter beschließt, die laufenden Verträge weiter auszuführen, betrifft, sieht Artikel XX.139 § 1 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches vor, dass « der Vertragspartner zu Lasten der Masse Anrecht auf die Ausführung der Verbindlichkeit des Konkurschuldners [hat], insoweit sie Leistungen betrifft, die nach dem Datum des Konkurseröffnungsurteils erbracht werden ».

B.11.1. Im Rahmen des ersten in B.5 erwähnten Behandlungsunterschieds befinden sich die verglichenen Kategorien in Bezug auf die angefochtene Maßnahme in ausreichend vergleichbaren Situationen. Auch wenn aus den in B.9.1 erwähnten Bestimmungen im Lichte der Vorarbeiten hervorgeht, dass die Erbringer von Sozialdienstleistungen, die die von Artikel XX.103 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches auferlegte Verpflichtung erfüllen,

entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien keine Liquidationsbearbeiter sind, befinden sich diese Erbringer von Sozialdienstleistungen nämlich in Bezug auf die angefochtene Maßnahme in einer mit dem Konkursverwalter und den anderen Liquidationsbearbeitern ausreichend vergleichbaren Situation, da sie alle Leistungen bei einem Konkurs erbringen sollen. Aus demselben Grund befinden sich diese Erbringer von Sozialdienstleistungen in Bezug auf die angefochtene Maßnahme auch in einer mit den Vertragspartnern des in Konkurs gegangenen Unternehmens, für die der Konkursverwalter beschließt, die laufenden Verträge weiter auszuführen, ausreichend vergleichbaren Situation.

B.11.2. Im Rahmen des zweiten in B.5 erwähnten Behandlungsunterschieds befinden sich die zwei verglichenen Kategorien in Bezug auf die angefochtene Maßnahme in ausreichend vergleichbaren Situationen, da es sich in beiden Fällen um Erbringer von Sozialdienstleistungen handelt.

B.12. Die zwei in B.5 erwähnten Behandlungsunterschiede beruhen auf objektiven Unterscheidungskriterien, nämlich jeweils (1) dem Umstand, ob die betroffene Person ein Erbringer von Sozialdienstleistungen ist oder nicht, und (2) dem Umstand, ob die Leistungen im Rahmen eines Konkurses erbracht werden oder nicht.

B.13. Der Gesetzgeber verfügt im wirtschaftlich-sozialen Bereich über einen breiten Ermessensspielraum, um die anzunehmenden Maßnahmen zu bestimmen, die den Zielen dienen, die er sich gesetzt hat.

B.14. Aus den in B.4 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass die Verpflichtung, auf einfachen Antrag des Konkursverwalters die letzten Sozialdokumente und die Austrittsdokumente auszustellen - eine Verpflichtung, die bereits den Sozialsekretariaten auferlegt war und die durch die angefochtene Bestimmung auf die Erbringer von Sozialdienstleistungen ausgedehnt wurde -, die Rechte der Arbeitnehmer wahren und die Arbeit des Konkursverwalters erleichtern soll. Bezüglich der Unentgeltlichkeit wird damit angestrebt, dem Risiko des Missbrauchs vorzubeugen, insbesondere dem Risiko, dass versucht wird, bei dieser Gelegenheit einen Teil der ausstehenden Verwaltungskosten zurückzuerlangen. Diese Ziele sind legitim.

B.15. Im Hinblick auf diese Ziele ist es sachdienlich, dass die Verpflichtung, unentgeltlich die letzten Sozialdokumente und die Austrittsdokumente auszustellen, im Rahmen eines Konkurses auf zwei Arten von Bevollmächtigten Anwendung findet, die die Arbeitgeber für ihre soziale Verwaltung bestimmen können, nämlich auf die Sozialsekretariate und auf die Erbringer von Sozialdienstleistungen. Die Erbringer von Sozialdienstleistungen erledigen nämlich ebenso wie die Sozialsekretariate in direkter Beziehung zu den Einrichtungen für soziale Sicherheit Formalitäten im Bereich der sozialen Sicherheit im Namen und für Rechnung der Arbeitgeber. Zudem sind sowohl die Erbringer von Sozialdienstleistungen als auch die Sozialsekretariate verpflichtet, für jeden angeschlossenen Arbeitgeber eine vollständige Akte in Bezug auf die Anwendung der Sozialgesetze für das gesamte Personal zu erstellen und zu führen.

B.16. Unter Berücksichtigung des breiten Ermessensspielraums, über den er auf diesem Gebiet verfügt, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die von der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Unentgeltlichkeit verglichen mit anderen Maßnahmen zur Beschränkung des Preises der betreffenden Leistungen die verfolgten Ziele sicherer erreichen kann, insbesondere die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer, indem sie es ihnen ermöglicht, möglichst schnell über die betreffenden Dokumente zu verfügen, und die Bekämpfung des Missbrauchs, den der Gesetzgeber festgestellt hatte.

Die angefochtene Bestimmung hat keine unverhältnismäßigen Folgen für die betroffenen Dienstleister. Diese können in den Verträgen, die sie mit den Arbeitgebern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, abschließen, das Risiko absichern, dass sie die betreffenden Dokumente unentgeltlich ausstellen müssen, wenn ein Arbeitgeber in Konkurs geht. Zudem beschränkt sich die Verpflichtung, was die individuellen Konten betrifft, auf diejenigen des vergangenen und des laufenden Kalenderjahres.

B.17. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung, insofern sie zu den zwei in B.5 erwähnten Behandlungsunterschieden führt, nicht gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt.

B.18.1. Der Gerichtshof prüft jetzt den einzigen Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen die Unternehmensfreiheit abgeleitet ist.

B.18.2. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von unter anderem Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches und des aufgehobenen Dekrets d'Allarde vom 2.-17. März 1791, das die Handels- und Gewerbefreiheit zum Gegenstand hatte, hat der Gerichtshof bereits mehrfach in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen. Diese Freiheit muss ausgeübt werden « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches).

B.18.3. Die vorerwähnte Unternehmensfreiheit ähnelt außerdem der unternehmerischen Freiheit sehr, die in Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist.

B.18.4. Folglich muss der Gerichtshof die angefochtene Bestimmung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit prüfen.

B.18.5. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta der Grundrechte der Europäischen Union im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Verfassungsgerichtshof die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu Artikel 16 dieser Charta berücksichtigen, da die unternehmerische Freiheit im Unionsrecht eine ähnliche Tragweite hat wie die Unternehmensfreiheit im belgischen Recht.

B.18.6. Da die unternehmerische Freiheit « die Freiheit, den Preis für eine Leistung festzulegen » einschließt (EuGH, Große Kammer, 22. Januar 2013, C-283/11, *Sky Österreich GmbH*, ECLI:EU:C:2013:28, Randnr. 43; Große Kammer, 20. Dezember 2017, C-277/16, *Polkomtel sp. z.o.o.*, ECLI:EU:C:2017:989, Randnr. 50), hat die angefochtene Bestimmung eine Einmischung in die Unternehmensfreiheit zur Folge.

B.18.7. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der Gesetzgeber würde nur unvernünftig auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig

wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

Die unternehmerische Freiheit «ist im Zusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen Funktion zu sehen». Sie kann daher «einer Vielzahl von Eingriffen der öffentlichen Gewalt unterworfen werden, die im allgemeinen Interesse die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit beschränken können» (EuGH, Große Kammer, 22. Januar 2013, C-283/11, vorerwähnt, Randnrn. 45 und 46; Große Kammer, 21. Dezember 2016, C-201/15, *AGET Iraklis*, ECLI:EU:C:2016:972, Randnrn. 85 und 86).

B.18.8. Aus den in B.13 bis B.16 erwähnten Gründen ist die Einmischung in die Unternehmensfreiheit, die die angefochtene Bestimmung zur Folge hat, im Hinblick auf die verfolgten Ziele vernünftig gerechtfertigt.

B.19.1. Der Gerichtshof prüft nun den einzigen Klagegrund, sofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls abgeleitet ist.

B.19.2. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält».

B.19.4. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine ähnliche Tragweite hat wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit

denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof ihn bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung berücksichtigt.

B.19.5. Artikel 1 des vorerwähnten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.19.6. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.19.7. Aus den in B.13 bis B.16 erwähnten Gründen ist - vorausgesetzt, dass die angefochtene Bestimmung eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums zur Folge hat - diese Einmischung im Hinblick auf die verfolgten Ziele vernünftig gerechtfertigt.

B.20.1. Schließlich prüft der Gerichtshof den einzigen Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung verankerte Recht auf eine gerechte Entlohnung abgeleitet ist.

B.20.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

[...] ».

B.20.3. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.20.4. In Artikel 23 der Verfassung ist nicht präzisiert, was unter « gerechte Entlohnung » zu verstehen ist. Er verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber, dieses Recht zu gewährleisten und die Bedingungen für seine Ausübung zu bestimmen, um es einem jeden zu ermöglichen, « ein menschenwürdiges Leben zu führen ».

B.20.5. In den Erläuterungen zum Vorschlag der Verfassungsrevision, der zur Einfügung von Artikel 23 (vormals Artikel 24*bis*) in Titel II der Verfassung geführt hat, wurde in Bezug auf das Recht auf gerechte Entlohnung dargelegt:

« Le droit à une juste rémunération constitue un des éléments essentiels des objectifs économiques de l'activité humaine.

[...]

Cette rémunération doit tenir compte des besoins sociaux, culturels et économiques fondamentaux des travailleurs et de leur famille. A côté de ces besoins fondamentaux, la rémunération doit permettre au travailleur de s'inscrire dans des activités plus élevées et complexes, telles que l'enseignement, les avantages culturels et sociaux.

La juste rémunération se détermine, d'une part, par le travail accompli et, d'autre part, par les besoins du travailleur et de sa famille » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/3°, S. 16).

B.20.6. Ohne dass es notwendig ist, zunächst zu prüfen, ob das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung verankerte Recht auf eine gerechte Entlohnung von einer juristischen Person geltend gemacht werden kann, die sich auf ihr persönliches Interesse beruft, und ob es auf eine selbständige Tätigkeit Anwendung findet, und ohne dass es notwendig ist, sodann gegebenenfalls zu prüfen, ob die angefochtene Bestimmung einen erheblichen Rückschritt beim Schutz dieses Rechts für die Erbringer von Sozialdienstleistungen zur Folge hat, genügt die Feststellung, dass die angefochtene Maßnahme aus den in B.13 bis B.16 erwähnten Gründen im Hinblick auf die verfolgten Ziele vernünftig gerechtfertigt ist.

B.21. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul